

Begrüßung

durch den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Georgios Gounalakis

Sehr verehrte Frau Limbach,
meine Damen und Herren,

vor fast genau 200 Jahren, am 31. Oktober 1800, wurde *Friedrich Carl von Savigny*, (1779 – 1861) der bedeutendste Jurist, den unsere Marburger juristische Fakultät hervorgebracht hat, mit einer strafrechtlichen Arbeit „de concursu delictorum formali“ zum doctor iuris utriusque promoviert.

Dieses 200jährige Doktorjubiläum antizipierend, hat der Fachbereich Rechtswissenschaften der Phillips-Universität Marburg im Jahre 1999 die erste feierliche Savigny-Vorlesung initiiert, mit der dem großen Marburger Juristen jährlich gedacht werden soll. Sie wird ermöglicht durch die großzügige Förderung der Dr. Reinfried Pohl Stiftung, wofür – neben dem Vorstand vor allem dem großzügigen Stifter, Dr. *Reinfried Pohl*, unser ganz besonderer Dank gebührt.

Ich freue mich, daß nach *Richard Posner* im vergangenen Jahr, dem Begründer der economic analysis of law und international anerkannten Wissenschaftler, Sie sehr verehrte Frau *Limbach*, die 2. Savigny-Vorlesung halten werden.

Gestatten Sie mir zuvor einige einleitende Bemerkungen zur Person *Savignys*, zu Ihrer Person und zum gewählten Thema:

1.

Lassen Sie mich zunächst ein paar wichtige Daten in *Savignys* Leben in Erinnerung rufen: *Savigny*, der nicht nur in Marburg studierte und promovierte, sondern an unserer Fakultät in den Jahren 1803 bis 1804 auch als außerordentlicher Professor der Rechte wirkte, verlagerte sein wissenschaftliches Interesse sehr schnell vom Straf- zum Zivilrecht und hier zur Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik.

Im Jahre 1803 legte er seine erste große *rechtshistorische* Monographie vor „Das Recht des Besitzes“. Beeindruckend daran war zweierlei. Während noch wenige Jahre zuvor fast alle zivilrechtlichen Schriften in lateinischer Sprache verfaßt waren, wurde *Savigny*, der große Kenner des Jus Romanum, zum Begründer der deutschen Juristensprache, indem er erstmals eine rechtswissenschaftliche Abhandlung in deutscher Sprache vorlegte, die naturrechtliche Begriffsschärfe mit detaillierter Quellenforschung verbindet und erstmals das römische Recht auch für die Gegenwart als maßgeblich ansieht.

Beeindruckend war aber auch die Zeitspanne, die Savigny für die Ausarbeitung und Niederschrift benötigte: ganze 6 Monate.

Sein späterer Schüler *Rudorff* urteilte, daß mit diesem Werk „das juristische Schrifttum zu einem Zweige der Nationalliteratur und ihr 24jähriger Verfasser mit einem Schlage unter die Klassiker der Nation erhoben wurden.“

Im Jahre 1808 wurde Savigny ordentlicher Professor für Römisches Recht in Landshut und 1810 – als gerade 31jähriger – an die neugegründete Berliner Universität berufen, wo er im Jahre 1812 und 1813 – als Nachfolger Fichtes – Rektor wurde. Später, im Jahre 1842, übernahm er das eigens für ihn eingerichtete Preußische Ministerium für Revision der Gesetzgebung.

Im Jahre 1814 erschien seine berühmte *rechtstheoretische* Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Es war die Zeit des Wiener Kongresses und der Napoleonischen Befreiungskriege, eine Zeit, in der das nationale Grundgefühl erheblich gesteigert wurde und die Forderung nach einer einheitlichen deutschen Rechtskodifikation laut wurde, die darin gipfelte, das österreichische Allgemeine Gesetzbuch (ABGB) von 1811 einzuführen, um dem dominanten Code Civil energisch entgegenzutreten zu können. Eine Forderung, die vor allem *Anton Friedrich Justus Thibaut* im Frühjahr des gleichen Jahres erhob.

Gewaltig war das Aufsehen, als Savigny im Herbst 1814 mit dieser Schrift den Forderungen *Thibauts* widersprach. Wiederum legte Savigny in kürzester Frist ein sprachliches Meisterwerk vor, mit der ihm dreierlei gelang: Erstens verhinderte seine Streitschrift eine frühe einheitliche deutsche, d.h. nationale Kodifikation. Zweitens war sie der eigentliche Wegbereiter des späteren Bürgerlichen Gesetzbuches. Und drittens stellte sie zugleich die erste programmatische Schrift der historischen Rechtsschule dar, die auf der Grundlage des römischen Rechts später die Pandektistik erblühen ließ.

Schon bald darauf, im Frühjahr 1815, erschien der erste, im Jahre 1831 der letzte Band seines epochalen, sechsbändigen *rechtshistorischen* Hauptwerkes „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“, mit dem er den Durchbruch des römischen Rechts einleitete. *Rudolph von Jhering* bezeichnete die damit eingeleitete Entwicklung im 19. Jahrhundert als „die Überwindung der Nationalität durch den Gedanken der Universalität.“ *Hermann Kantorowicz* schrieb später voller Bewunderung, daß Savigny für die Fertigstellung der einzelnen Kapitel nur Monate gebraucht hatte, wofür jeder andere Gelehrte Jahre benötigen würde.

Savignys *zivilrechtliches* Hauptwerk „System des heutigen römischen Rechts“ entstand in den Jahren 1840 bis 1849 und umfaßt in acht Bänden die allgemeinen Lehren des Zivilrechts einschließlich der Methoden- und Rechtsquellenlehre. Zwei weitere Bände des Obligationenrechts hat Savigny 1851 bis 1853 hinzugefügt.

Wie kein anderer deutscher Jurist hat Savigny mit seinem Oeuvre in den letzten zwei Jahrhunderten das Rechtsdenken in Mitteleuropa nachhaltig geprägt. Sein Ruhm hält bis

in die Gegenwart an. Unsere Marburger Fakultät kann stolz sein, diesen großen Juristen hervorgebracht zu haben.

2.

Glücklich schätzen kann sich unsere Fakultät am heutigen Tag aber auch, weil es ihr gelungen ist, mit Ihnen, sehr verehrte Frau *Limbach*, eine Persönlichkeit von höchstem Rang in Rechtswissenschaft und -praxis, für die zweite Marburger Savigny-Vorlesung zu gewinnen.

Es nimmt nicht Wunder und ist ein Zeichen der besonderen persönlichen Wertschätzung und Anerkennung, die Ihnen, liebe Frau *Limbach*, innerhalb und außerhalb Marburgs entgegengebracht werden, wenn heute so viele Persönlichkeiten aus Justiz, Politik, Verwaltung und Wissenschaft versammelt sind, die ich alle herzlich begrüße.

Ihr beruflicher Werdegang führte Sie, verehrte Frau *Limbach*, von der Wissenschaft über die Politik zum höchsten Amt der deutschen Justiz.

Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Berlin und Freiburg bestanden Sie im Jahre 1958 das erste und 1962 das zweite juristische Staatsexamen. Es folgte die Assistentenzeit an der Freien Universität Berlin in den Jahren 1963 bis 1966.

Im Jahre 1966 wurden Sie mit einer Arbeit über „Theorie und Wirklichkeit der GmbH“ promoviert. Es schloß sich ein Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den Jahren 1966 bis 1969 an.

1971 folgte die Habilitation. Und schon im gleichen Jahr übernahmen Sie eine Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie an der Freien Universität Berlin, die Sie bis zum Beginn ihrer politischen Karriere inne hatten.

1989 wurden Sie Senatorin für Justiz des Landes Berlin, ein Amt, das sie sechs Jahre mit Engagement und großem Erfolg begleiteten, bis Sie im Jahre 1994 an das Bundesverfassungsgericht wechselten. Hier waren Sie zunächst für eine halbes Jahr Vizepräsidentin, bevor Sie in das höchste Amt der deutschen Justiz berufen wurden, das Amt der Bundesverfassungsgerichtspräsidentin, das Sie heute inne haben.

Ihr berufliches Engagement hat Sie zu zahlreichen weiteren Ämtern geführt. Seit 1987 sind Sie Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Gesetzgebung und Mitherausgeberin mehrerer wissenschaftlicher Zeitschriften und einer Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau. 1987 bis 1989 waren Sie Mitglied des wiss. Beirates für Familienfragen beim Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. 1992 bis 1993 gehörten sie der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat an.

Ihr Oeuvre würde so manchem anderen Wissenschaftler gut zu Gesichte stehen. Ihre wissenschaftliche Publikationsliste ist lang. Sie enthält 7 Monographien über 60 Aufsätze und zahlreiche Herausgeberschaften.

Sie greifen dort verschiedene Einzelfragen auf, anfangs des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie der Rechtssoziologie, später des Bürgerlichen Rechts, vor allem des Familienrechts. In neuerer Zeit stehen mehr rechtspolitische Fragen im Vordergrund ihrer Überlegungen. Stets beleben Sie auf hohem wissenschaftlichen Niveau die rechtswissenschaftliche Diskussion, mit praktisch orientierten, aber dennoch originellen Ideen.

Aus dem bunten Strauß Ihrer Schriften seien nur ein paar herausgegriffen.

So widmeten Sie sich im Familienrecht so zentralen Fragestellungen, wie etwa:

- der gemeinsamen Sorge geschiedener Eltern,
- der Gleichstellung von Mann und Frau,
- und dem Kindeswohl.

Weitere grundlegende Überlegungen aus neuerer Zeit galten

- der Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen,
- der Macht und Verantwortung von Richtern,
- dem Mißbrauch des BVerfG durch die Politik,
- der richterlichen Unabhängigkeit und Objektivität,
- sowie der Ausstrahlung des Grundrechts auf das Privatrecht.

Ihre stete Beschäftigung mit aktuellen, rechtspolitischen Fragen und ihr stetiges Bemühen zur Überwindung und Kompensation von Ungleichgewichtslagen, etwa von Mann und Frau, von ehelichen und nichtehelichen Kindern, von Politik und Justiz, ist kennzeichnend für Ihr Lebenswerk.

3.

Und auch das rechtspolitische Thema ihrer heutigen Savigny-Vorlesung „Grundrechtsschutz in der Europäischen Union“ hätte Savigny selbst nicht aktueller wählen können, wie Sie, verehrte Frau *Limbach*, es gewählt haben.

Die Frage, ob ein vereintes Europa eine eigene Grundrechts-Charta braucht, und wie sie ausgestaltet sein soll, wird gegenwärtig nicht nur im eigens dafür eingesetzten Grundrechts-Konvent der Europäischen Union unter Vorsitz ihres Amtsvorgängers *Roman Herzog*, sondern europaweit – politisch wie wissenschaftlich – kontrovers diskutiert.

Der Grundrechts-Konvent jedenfalls hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Bis September diesen Jahres soll die Charta ausgearbeitet sein. Und im Dezember wollen die Staats- und Regierungschefs darüber entscheiden.

Bis dahin gilt es aber, einen Minimalkonsens zu erzielen. Und das scheint kein einfaches Unterfangen, denn das Vorhaben hat nicht nur Befürworter.

Wenn auch der Europäische Rat in Köln, im Juni letzten Jahres, sich grundsätzlich für die Schaffung eines europäischen Grundrechtskatalogs und für die Vorbereitung durch den Grundrechts-Konvent ausgesprochen hat, weil er in der Wahrung der Grundrechte ein Gründungsprinzip der Europäischen Union und eine unerläßliche Voraussetzung für ihre Legitimität sieht, so sind bei den erklärten Gegnern die Bedenken geblieben.

Sie sehen in der Grundrechts-Charta ein Einfallstor für eine nicht gewollte europäische Verfassung und einen europäischen Staat, oder aber sie halten den durch die nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten mehrheitlich gewährleisteten Grundrechtsschutz für ausreichend.

Aber auch unter den Befürwortern sind die Meinungen in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung geteilt.

Während die einen nur die klassischen Grundrechte verankert wissen wollen – wie Freiheit und Eigentum, plädieren die anderen daneben für soziale Rechte wie ein Recht auf Arbeit und Bildung. Soziale Rechte, so aber die Befürchtung mancher, könnten die nationale Wirtschaft hemmen und die nationale Bildungshöhe gefährden.

Wenig klar sind etwa auch die Konturen des grundsätzlich anerkannten Schutzes von Ehe und Familie: Soll er nur der klassischen Ehe offenstehen, oder aber auch andere Formen der Partnerschaft erfassen?

Und einigt man sich schließlich auf einen Mindeststandard europäischer Grundrechte, bleibt die vielleicht wichtigste Frage: Bedarf ein effektiver europäischer Grundrechtsschutz nicht auch konkreter Klagemöglichkeiten der Bürger gegenüber der Europäischen Union? Und wie sollen sie ausgestaltet sein? Nur als Abwehrrechte gegenüber ihren Organen? Oder sollen die europäischen Grundrechte darüber hinaus mittelbare oder gar unmittelbare Drittwirkung entfalten und damit dem Betroffenen auch Klagerechte bei Verletzungen durch andere Bürger der Gemeinschaft eröffnen?

Fragen über Fragen. Wir sind gespannt auf Ihre Sicht.